

Satzung TSV Hessenstein e.V.

Eingetragen im Vereinsregister am Amtsgericht Kiel VR 350 PL

Die Satzung vom 28.03.2014 wird mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 03. März 2017 in den § 4d, §11 und § 12 2. geändert. Die Änderungen sind grau unterlegt.

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Verbandszugehörigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Austritt / Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6 Ausschluss	3
§ 7 Geschäftsjahr	3
§ 8 Beiträge.....	3
§ 9 Strafen.....	3
§ 10 Organe des Vereines.....	3
§ 11 Mitgliederversammlung	3
§ 12 Vorstand.....	4
§ 13 Wettkampf- und Übungsbetrieb.....	5
§ 14 Kasse / Verwaltung.....	5
§ 15 Sportunfall- und Haftpflichtversicherung.....	5
§ 16 Satzungsänderungen	6
§ 17 Auflösung des Vereines.....	6

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein Hessenstein e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 24321 Gadendorf, Gemeinde Panker, Kreis Plön, und ist unter der Nummer VR 350 PL im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung sämtlicher Turn- und Sportdisziplinen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Übungsveranstaltungen, Teilnahme am Wettkampfbetrieb und Breitensportaktivitäten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede

Betätigung im Verein auf parteipolitischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern der Vereins-Organe und anderen Vereinsmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden in Höhe des (Einkommen-/ Lohn) steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert. Im Übrigen auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Zudem haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kreis- und Landessportverbandes, deren Beschlüsse für den Verein und seine Mitglieder bindend sind.

Die einzelnen Sparten sind den Fachverbänden anzuschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive (fördernde) Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, Schüler und Studenten
- d) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss eigenhändig unterschrieben sein. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Jedes Mitglied hat jederzeit für die Interessen des Vereines einzutreten. Ehrenmitglieder werden mit 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes ernannt. Vorschlagsrecht hat der Vorstand.

§ 5 Austritt / Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit 14-tägiger Kündigungsfrist erfolgen. In besonderen Fällen (Wohnungswechsel, Krankheit) usw. kann der Vorstand das Mitglied von der Einhaltung der Kündigungsfrist entbinden. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluss des Erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Verfahren über die Streichung von der Mitgliederliste drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden:

- a) bei schwerem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten.
- b) bei unsportlichem, den Verein schädigenden Verhalten.
- c) bei Nichtzahlung des Beitrages für 6 Monate trotz schriftlicher Mahnungen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim erweiterten Vorstand einzulegen. Dieser entscheidet dann mit 2/3- Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

Aus den unter a) bis c) aufgeführten Gründen kann der Vorstand ein Mitglied auf Zeit sperren. Auch hiergegen kann das Mitglied die in Absatz 2 erwähnten Rechtsmittel einlegen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Monatsbeitrag für 12 Monate im Voraus zu zahlen. Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen für das laufende Geschäftsjahr kann der Vorstand auf Antrag gewähren. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, zu bestimmten Zeitabständen außerordentliche Beiträge zu erheben. Die Höhe der außerordentlichen Beiträge darf das sechs-fache des Monatsbeitrages nicht übersteigen. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 9 Strafen

Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten, können vom Vorstand für den Sport- und Übungsbetrieb auf Zeit gesperrt werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Berufungsverfahren werden gemäß §6 2.Absatz durchgeführt.

§ 10 Organe des Vereines

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich bis zum 30. April eine Jahresmitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und etwaiger Anträge durch Aushang im Sportheim des TSV Hessenstein e.V., Brunsberg 10 in 24321 Panker zu erfolgen. Ergänzend dazu kann der Vorstand weitere Veröffentlichungen in der Presse oder im Internet-Portal des TSV Hessenstein e.V. unter www.tsv-hessenstein.de vornehmen. Dies obliegt allein

seiner Entscheidung. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen und sind den Mitgliedern nach den selbigen Regelungen wie die Einladung bekannt zu machen. Die Jahresmitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und beschließt über den von dem Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan sowie über die sonstigen Vorlagen des Vorstandes, insbesondere Satzungsänderungen. Die Jahresmitgliederversammlung wählt den Vorstand und setzt die Beiträge fest. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung unter denselben Bedingungen wie für die Jahresmitgliederversammlung einberufen. An den Mitgliederversammlungen können sämtliche aktiven und passiven Mitglieder teilnehmen. Zu Abstimmungen sind jedoch nur volljährige Mitglieder berechtigt. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; es sei denn, dass die Beschlussfassung die Auflösung des Vereines (siehe §17) oder eine Satzungsänderung (siehe §16) zum Gegenstand hat. Die Organe legen ihre Beschlüsse in Protokollen nieder, welche vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1.Vorsitzender
- b) 2.Vorsitzender
- c) Kassenwart

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je 2 von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Spartenleitern
- c) dem Jugendwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressebeauftragten
- f) dem Sport- und Gerätewart
- g) dem Beisitzer

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahresmitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-Wiederwahl im Amt.

4. Die Leiter der einzelnen Sparten werden jährlich in einer zwischen den Jahresmitgliederversammlungen des Vorjahres und des laufenden Jahres einzuberufenden Spartenversammlung mit einfacher Mehrheit und in Anlehnung an die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande, kann der Vorstand einen Spartenleiter einsetzen. Die Wahl erfolgt für 1 Jahr. Die gewählten Spartenleiter sind spätestens 5 Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand zu melden und sind alsdann in dieser Versammlung den Mitgliedern zu benennen.

5. In den Vorstand und zu Spartenleitern können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

6. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereines.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Spartenleiter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein Vertreter vom Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung kommissarisch eingesetzt. Die Neuwahl erfolgt dann nur für die restliche Amtszeit.

8. Bei Gründung einer neuen Sparte wählen die dazugehörigen Mitglieder einen Spartenleiter, der dann bis zur nächsten Abteilungsversammlung die entsprechenden Aufgaben kommissarisch wahrnimmt.

9. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist. Vorstandssitzungen, Versammlungen und sonstige Tagungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters den Ausschlag. Bei Beschlussunfähigkeit ist unter gleicher Tagesordnung einzuladen. Die Folgeversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

10. Der Vorstand tritt einmal im Quartal zusammen und stimmt über vorliegende Anträge ab. Erklärungen, die den Verein finanziell verpflichten, bedürfen der Gegenzeichnung des Kassenwartes.

11. Der Vorstand beruft nach Bedarf weitere Ausschüsse. Rechte und Pflichten der Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt. 12. Der Vorstand kann jemand ernennen, der für den Vorstand arbeitet. Er ist niemandem weisungsbefugt.

Über seinen Einsatz ist der erweiterte Vorstand zu benachrichtigen, auch über die Beendigung seiner Arbeit. Die Beendigung seiner Arbeit, muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand muss abstimmen, ob er eingesetzt wird. Die einfache Mehrheit reicht, sollte die nicht zustande kommen, zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 13 Wettkampf- und Übungsbetrieb

Alle Wettkämpfe und Übungen sind grundsätzlich nach den Satzungen, Wettkampfordnungen und ergangenen Bestimmungen der übergeordneten Gremien (Verbände und Fachverbände) durchzuführen.

§ 14 Kasse / Verwaltung

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er gibt dem Vorstand in den Sitzungen gem. §§12 Nr. 10 einen Bericht über die jeweilige Vermögenslage. Der Kassenwart erstattet der Jahresmitgliederversammlung den Kassenbericht und legt den Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über Ausgaben bis 500,-€. Über darüber liegende Ausgaben entscheidet der Vorstand gemäß §12 Nr. 2 dieser Satzung. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis und bedeutet keine Einschränkung der Vertretungsmacht. Er kann ebenfalls Einzelvollmachten über Bankkonten erteilen. Von der Jahresmitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, und zwar in jedem Jahr einer für 2 Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich, wohl aber eine spätere Neuwahl. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte zu überwachen und zu überprüfen und der Jahresmitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Über diese Tätigkeit sind sie dem Vorstand verantwortlich.

§ 15 Sportunfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Mitglieder und Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen werden durch den Verein bei der Vertragsversicherung des Sozialwerkes im Landessportverband

Schleswig-Holstein versichert. Die Versicherungspolice können beim Vorstand hinsichtlich des Leistungsumfanges eingesehen werden. Versicherungsschutz besteht allerdings nur dann, wenn die Vereinsbeiträge fristgerecht gezahlt worden sind. Alle Schadensfälle sind über die Spartenleiter unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
2. Alle anderen Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Eine aktuelle Version der Satzung wird im Vereinsheim des TSV Hessenstein, Brunsberg 10, 24321 Gadendorf sowie den anderen vom Verein selbstbetriebebenen Sportstätten ausgelegt. Eine aktuelle Version der Satzung wird darüber hinaus im Internet auf der Homepage des Vereins zugänglich gemacht.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Panker, die es alsbald für die Förderung der gleichen gemeinnützigen sportlichen Zwecke, insbesondere Turnen und Sport, oder die Beschaffung von Sportübungsgeräten, den Ausbau von Sportübungsstätten oder zur Unterstützung anderer Sportvereine der Gemeinde gemeinnützig zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung sind bis zu drei Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.

Panker, den 03.März 2017